



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hamburg
Herr Thomas Michel
Postfach 113532
20435 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kundenservice - B/WBZ 31

Wentorfer Straße 38a
21029 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 91 - 4000
Telefax 040 - 4 279 06 - 400
E-Mail Kundenservice-
WBZ@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau . Weber

GZ.: B/WBZ/03899/2010

Hamburg, den 20. Oktober 2010

Verfahren **Sondernutzungsverfahren nach HWG**

Aktenbezeichnung **SN Wege, Infostände**

Infostand Sachsenor 15-17 am 23.10.2010, Piratenpartei

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird der ErlaubnisinhaberIn

Piratenpartei Deutschland , Landesverband Hamburg , Herrn Thomas Michel , Postfach 113532 , 20435 Hamburg
Telefon: 01732154152 , Fax: 537997209 , E-Mail: behörden@piratenpartei-hamburg.de

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt.

| | |
|---------------------------|--|
| Ort der Nutzung | Sachsenor vor Hausnummer 15 bis 17 / auf dem Gehweg |
| Rechtsgrundlage | § 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung |
| Art und Zweck der Nutzung | Infos zum e-Perso, allgemeine Infos zur Piratenpartei |
| Maß der Nutzung | 3m x 1m = 3m ² |
| Dauer der Nutzung | am 23.10.2010 von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr |



Kunden-WC
Aufzug

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr 08.00-12.00 Uhr
Do 14.00-
18.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

1. Auflagen

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat der Erlaubnisinhaber sich die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Aufsichtsbehörden sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Aufsichtsbehörden vorzuzeigen.
- 1.4. Die Beendigung der Sondernutzung ist schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Sondernutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.7. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.8. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.9. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.10. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.
- 1.11. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.12. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der

Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.

- 1.13. Der Erlaubnisinhaber trägt so lange die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche bis sie von der Trägerin der Wegebauart wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.14. Der für den Informationsstand Verantwortliche hat die Erlaubnis bei sich zu führen und den Wegeaufsichts- und Polizeibeamten auf Anforderung vorzuzeigen.
- 1.15. Es ist unzulässig, auf öffentlichen Wegen Hefte, Bücher, CDs und andere Werke zu verkaufen. Verträge jeder Art abzuschließen oder vorzubereiten. Handzettel zu gewerblichen Zwecken zu verteilen. Hinweis- oder Werbeschilder aufzustellen, soweit sie nicht auf der ersten Seite ausdrücklich vorgesehen sind.
- 1.16. Die öffentlichen Wege dürfen nicht verunreinigt werden. Nach Abbau des Standes ist der Platz in einem Umkreis von 5 m zu säubern.
- 1.17. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die auf Grund anderer gesetzlichen Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen; auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen desselben Bezirksamtes zuständig sind. Öffentliche Versammlungen sind bei der Polizei anzumelden.

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

3. Hinweise auf weitere Verfahren

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.


Gebühren und Auslagen

Für die Erlaubnis und die Nutzung der öffentlichen Wegeflächen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).


Weber